

1 Garantiebedingungen der DAIKIN Airconditioning Germany GmbH

2 1. Gegenstand der Garantie

1.1 Die DAIKIN Airconditioning Germany GmbH (nachfolgend „DAIKIN Germany“) gewährt auf neu hergestellte Produkte (im Folgenden auch „Sache“) der Marke DAIKIN, die von DAIKIN Germany in den Verkehr gebracht wurden, zugunsten der Käufer (einschließlich Zwischenhändler und Installationsbetriebe) eine Herstellergarantie, deren Dauer sich - abhängig von Katalog und Produktgruppe - ab dem Tag des Kaufes von DAIKIN Germany wie folgt bemisst:

Katalog	Produktgruppe	Gewährleistungsdauer
Split & VRV	Split, Sky Air, VRV, DAIKIN Altherma, Luftreiniger, Verflüssiger	5 Jahre
Gewerbekälte	ZEAS, Conveni Pack	5 Jahre
	alle Zanotti-Produkte alle J&E Hall-Produkte (CCU, SCU)	2 Jahre
Kaltwassersätze und Lüftungsgeräte	Lüftungsgeräte	2 Jahre
	Verflüssiger, VAM	5 Jahre
	Kaltwassersätze	2 Jahre
	Gebälsekonvektoren	2 Jahre
Ersatz- und Austauschteile	außerhalb Gewährleistungsdauer des Geräts	1 Jahr

1.2 Die Voraussetzungen des Garantiefalles sind vom Anspruchsteller nachzuweisen, etwa durch die Kopie einer an ihn gerichteten Originalrechnung oder durch geeignete Unterlagen des/der Vorlieferanten. Sobald ein Anspruchsteller Ansprüche aus dieser Garantie gegenüber DAIKIN Germany erhebt, sind Garantieansprüche der anderen Berechtigten (andere Käufer in der Lieferkette) für dasselbe Produkt ausgeschlossen.

1.3 Diese Garantie gilt nur für Mängel des Produkts und nicht für dadurch verursachte Folgeschäden. Sie besteht zusätzlich zur gesetzlichen Sachmangelhaftung und schränkt keine gesetzlichen Ansprüche des aus der Garantie Berechtigten gegen DAIKIN Germany bzw. gegen den Verkäufer ein, insbesondere keine Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantie ist grundsätzlich die Abwicklung über die Lieferkette, so dass der Garantierantrag für den jeweiligen Anspruchsteller von dem Erstkäufer bei DAIKIN Germany eingereicht wird, an den DAIKIN Germany das beanstandete Produkt unmittelbar verkauft hat.

3 2. Garantiefall

2.1 Der Garantiefall ist das Auftreten eines Sachmangels (im Folgenden: „Mangel“) gemäß der Definition in § 434 des deutschen BGB, sofern der Mangel bzw. der entsprechende Anspruch nicht ausdrücklich durch die nachfolgende Garantiebedingung von der Garantie ausgenommen ist.



2.2 Der Anspruchsteller muss nachweisen, dass der Mangel bereits bei Lieferung der Sache an ihn vorhanden bzw. angelegt war. Sofern es sich beim Anspruchsteller um einen Verbraucher i. S. v. § 13 BGB handelt, wird innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang an ihn vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

4 3. Leistungen im Garantiefall

3.1 Im Garantiefall übernimmt DAIKIN Germany nach seiner Wahl die Reparatur oder die Neu-/Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache sowie den erforderlichen Ein- und Ausbau. Dies beinhaltet die Verpackungs- und die Versandkosten. Der Anspruchsteller hat aus der Garantie keinen Anspruch auf Lieferung eines mit dem mangelhaften Produkt identischen Produkts. DAIKIN Germany behält sich vor, beanstandete Produkte durch Teile zu ersetzen, die die gleiche Funktion erfüllen, ohne mit dem mangelhaften Produkt nach Modell, Typ, Charge, etc. identisch zu sein. Kann DAIKIN Germany selbst nicht ein geeignetes Teil als Ersatz liefern, behält sich DAIKIN Germany die Lieferung eines Produkts eines Zulieferers sowie alternativ Wertersatz in Geld vor.

3.2 Sofern DAIKIN Germany auf Grundlage dieser Garantie eine Neu-/Ersatzlieferung vornimmt, geht das beanstandete Produkt in das Eigentum von DAIKIN Germany über.

3.3 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche werden aufgrund dieser Garantie nicht geschuldet.

5 4. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie

4.1 Die Inanspruchnahme der Garantie setzt die Einhaltung der folgenden Punkte voraus:

a) Unverzügliche Anzeige

Jeder Mangel muss DAIKIN Germany durch den Erstkäufer (bzw. alternativ einem mit DAIKIN kooperierenden Fachhandwerksbetrieb) unverzüglich gemeldet werden. Dies gilt auch, wenn dieser nicht selbst Anspruchsteller ist, seine Einschaltung bei der Geltendmachung des Anspruchs jedoch nach objektiven Gesichtspunkten möglich und zumutbar ist. Für die Meldung müssen grundsätzlich die dafür vorgesehenen Formulare verwendet werden. Diese können bei jedem Vertriebspartner von DAIKIN Germany und bei DAIKIN Germany angefordert werden.

Jeder Garantieantrag, der ohne Formular oder mit einem nicht vollständig ausgefüllten Formular gemeldet wird, kann im Hinblick auf Garantieansprüche nicht bearbeitet werden („Defekt“ ist z. B. keine ausreichende Angabe eines Reklamationsgrundes; die Angabe der Geräte-Typenbezeichnung und der Seriennummer sind z. B. unbedingt erforderlich).

b) Fachgerechter Einbau

Voraussetzung für die Garantie ist, dass ein bereits erfolgter Einbau nachweislich von geschultem Personal eines Fachhandwerksbetriebes durchgeführt worden ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Spezialwerkzeugs und gem. den Einbau- und Wartungsvorschriften von DAIKIN Germany. Eine dem Produkt beigefügte Einbauanleitung ist zu beachten. Wenn der Einbau nicht dem allgemein anerkannten Stand der Technik entspricht, bestehen keine Ansprüche aus dieser Garantie, unabhängig vom jeweiligen Ursachenzusammenhang.

c) Wartung und Inspektionen

Alle bereits verbauten Produkte müssen den von DAIKIN Germany vorgeschriebenen oder empfohlenen regelmäßigen Wartungen und/oder Inspektionen unterzogen worden sein. Dies muss auf Anforderung von DAIKIN Germany anhand von entsprechenden Belegen nachgewiesen werden.

d) Unversehrte Schutzsiegel



Evtl. vorhandene Schutzsiegel und/oder Siegellack zum Schutz vor unsachgemäßen Eingriffen dürfen nicht verletzt und/oder beschädigt worden sein.

4.2 Sollte eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht berücksichtigt bzw. eingehalten werden, behält sich DAIKIN Germany vor, den Antrag abzulehnen oder nur Wertersatz zu leisten und dabei einen prozentualen Abzug einzubehalten. Die Höhe des Abzuges liegt im Ermessen von DAIKIN Germany, wird jedoch 35 % des Neuwertes nicht übersteigen.

6 5. Verschlechterung nach Gefahrübergang

Von der Garantie ausnahmslos ausgeschlossen sind zudem Verschlechterungen der Produkte nach Gefahrübergang, insbesondere durch:

- a) normalen Verschleiß der Produkte,
- b) unsachgemäße oder sorgfaltswidrige Behandlung und Lagerung,
- c) Natur- und Umwelteinflüsse,
- d) fehlerhaften Einbau, fehlerhafte Einstellung und/oder fehlerhafte Wartung sowie jeden anderen Fehlgebrauch,
- e) unsachgemäße Nutzung,
- f) Veränderung der ursprünglichen Form und/oder Funktion der Sache.

7 6. Keine Garantieverlängerung bei Erhalt von Leistungen aus der Garantie

Die Laufzeit der Garantie verlängert sich nicht durch die Gewährung von Leistungen im Rahmen dieser Garantie. Sie beginnt insbesondere nicht neu zu laufen für Produkte, die aufgrund der Garantie als Ersatz geliefert wurden. Für diese läuft die Restgarantie des ursprünglich gekauften bzw. verbauten Produktes weiter.

8 7. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche

Gesetzliche Gewährleistungsrechte eines Käufers gegenüber dem Verkäufer werden von dieser Garantieerklärung nicht berührt. Sie bestehen uneingeschränkt und unabhängig von der Geltendmachung der Garantie.

9 8. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Garantie ist auf Deutschland beschränkt.

10 9. Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

Dieser Garantievertrag unterfällt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Außer gegenüber Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB ist der vereinbarte Gerichtsstand der Firmensitz von DAIKIN Germany.

11 10. Garantiegeber

Diese Garantie wird gewährt durch die

DAIKIN Airconditioning Germany GmbH
Inselkammerstraße 2
82008 Unterhaching, Deutschland.

